

# Gebührensatzung

vom 13.12.2019

**für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage  
des WasserZweckVerbandes Warndt in  
Völklingen, Am Bürgermeisteramt 1**

**in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2025**

Auf Grund des § 3 (3) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. I. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863), in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863), und der §§ 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt I. S. 691), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2019, geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2025, folgende Gebührensatzung erlassen:

## Artikel 1

Die o. a. Gebührensatzung wird in Abschnitt 2.1.3 wie folgt geändert:

### **1. Abschnitt: Kostenerstattung für Hausanschlusskosten**

#### **1.1 Kostenerstattung**

Der WZVV erhebt nach näherer Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an das öffentliche Wasserversorgungsnetz von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstückes oder der Erbbauberechtigten oder dem Erbbauberechtigten öffentlich-rechtliche Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG und gemäß § 13 der Wasserversorgungssatzung.

#### **1.2 Kostenerstattungspflicht**

Der Erstattungspflicht unterliegen die Grundstücke, für die ein benutzungsfähiger Hausanschluss durch den WZVV hergestellt ist.

#### **1.3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Kostenerstattung**

1.3.1 Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung nach 1.1 sind die vom WZVV aufgewandten tatsächlichen Kosten.

#### **1.4 Entstehung der Kostenerstattungspflicht**

1.4.1 Die Kostenerstattungspflicht entsteht

- a) bei erstmaliger Anschlussnahme eines Grundstückes bzw. bei Ausübung des Anschlusszwanges, wenn die Hausanschlussleitung mit der Anlage des Grundstückseigentümers verbunden ist,
- b) in allen anderen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme, sobald die Kosten ermittelt sind.

- 1.4.2 Für Grundstücke, für die nach bisherigem Recht keine Erstattungspflicht bestand, entsteht sie ab dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung.

## **1.5 Kostenerstattungspflichtiger**

- 1.5.1 Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter ist.
- 1.5.2 Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragschuldnerinnen oder Beitragsschuldner.
- 1.5.3 Die Kostenerstattungspflicht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht.

## **1.6 Vorauszahlungen**

- 1.6.1 Bei Erneuerung der Hausanschlussleitung können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung einer kostenerstattungspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.
- 1.6.2 In allen anderen Fällen können Vorauszahlungen verlangt werden, soweit die oder der Vorauszahlungspflichtige Veranlasser der Maßnahme ist.
- 1.6.3 Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Kostenerstattung zu verrechnen, auch wenn die oder der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.

## **1.7 Erhebung und Fälligkeit**

- 1.7.1 Die nach dieser Satzung zu erhebenden Erstattungen werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Zahlung wird innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Veranlagungsbeschides fällig.
- 1.7.2 Rückständige Forderungen werden nach den Vorschriften des saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

## **2. Abschnitt: Gebühren für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen des WZVV**

### **2.1 Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie unterteilen sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.**

- 2.1.1 Die Grundgebühren bestimmen sich nach Größe der installierten Wasserzähler und betragen monatlich bei einer Anschlussweite wie folgt:

			€
bis zu $\frac{3}{4}$ "	= $Q_3$	2,5 m <sup>3</sup> /h	14,89
bis zu $1\frac{1}{4}$ "	= $Q_3$	6,3 m <sup>3</sup> /h	22,10
bis zu $1\frac{1}{2}$ "	= $Q_3$	10,0 m <sup>3</sup> /h	29,34
bis zu 2 "	= $Q_3$	16 m <sup>3</sup> /h	37,98
bis zu 100 mm	= $Q_3$	100 m <sup>3</sup> /h	90,25

- 2.1.2 Die Gebühren für installierte Gartenwasserzähler in den Stadtteilen Ludweiler und Lauterbach der Mittelstadt Völklingen, sowie der Gemeinde Großrosseln betragen monatlich wie folgt:

			€
bis zu $\frac{3}{4}$ "	= $Q_3$	2,5 m <sup>3</sup> /h	3,00

- 2.1.3 Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasserabnahme 2,20 €.  
(zzgl. gesetzlicher, auf die verbrauchte Wassermenge aufzuschlagenden Entgelte, wie zum Beispiel das Grundwasserentnahmehentgelt nach saarländischem Grundwasserentnahmehentgeltgesetz vom 12. März 2008 (Amtsbl. I. S. 694), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1192), sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer).

## **3. Abschnitt: Bereitstellungsgebühr**

### **3.1 Standrohr**

- 3.1.1 Für die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler wird eine Bereitstellungsgebühr von 20,00 Euro (zzgl. geltender Umsatzsteuer) für einen Bereitstellungszeitraum von 4 Tagen erhoben. Für jeden weiteren Tag wird eine Bereitstellungsgebühr von 1,50 Euro (zzgl. geltender Umsatzsteuer) erhoben.
- 3.1.2 Der „erstmalige“ Aufbau des Standrohres erfolgt nach Einweisung vor Ort durch den WZVV und ist nach Gebrauch vom Standrohrnehmer im Betriebsgebäude des WZVV zwecks Kontrolle und Abrechnung unverzüglich abzugeben. Der Aufwand lt. Nutzungsbedingungen beträgt 50,00 Euro (zzgl. geltender Umsatzsteuer).
- 3.1.3 Vor der Überlassung des Standrohres ist ein Sicherheitsbetrag von 300,00 Euro beim WasserZweckVerband Warndt zu hinterlegen.

### **3.2. Reserve- und Zusatzversorgung**

Für die Bereitstellung eines Reserve-, Zusatz- oder Löschwasseranschlusses werden neben den Anschlusskosten und Benutzungsgebühren monatlich folgende Bereitstellungsgebühren erhoben:

	Euro
je Löschwasseranschluss	10,23
je Reserve- u. Zusatzanschluss	25,56

### **4. Abschnitt: Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- 4.1 Für Gebühren und Kosten, die nach dieser Satzung vom Gebührenpflichtigen zu leisten sind, werden Heranziehungsbescheide erstellt.
  - 4.2 Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften für die Gebühren auch die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, gewerbliche Räume, Gärten, Hofräume u.ä.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile.
  - 4.3 Der WZVW ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe des Durchschnittsbetrages der seit dem entsprechenden Vorjahresquartal vorgelegten Heranziehungsbescheide zu verlangen, wenn in der Person des Eigentümers oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Anschlussnehmers fruchtlos vollstreckt worden ist oder, wenn er bereits wiederholt mit Zahlungen in Verzug geraten ist.
  - 4.4 Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss an die Versorgungsleitung betriebsfertig hergestellt ist. Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers nach dem Tage, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum übergeht, zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die im Absatz 4.2 genannten Nutzungsberechtigten.
    - 4.5.1 Die Gebühren sind als Bringschuld an den WZVW zu zahlen. Der Wasserverbrauch wird einmal jährlich vom WZVW zum Jahresende festgestellt. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Gebühren werden als Jahresverbrauchsabrechnung nach der Zählerablesung ermittelt. Dies gilt auch für vom WZVW installierte Wohnungs- und Betriebsstättenwasserzähler.
    - 4.5.2 Nach Ablauf des Jahres erhält der Gebührenpflichtige vom WZVW eine Abrechnung über die von ihm zu entrichtenden Gebühren. Ergibt sich unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Abs. 4.6.1 eine Restforderung des WZVW, so hat der Gebührenpflichtige den Betrag der Restforderung zu zahlen. Der Betrag ist zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig. Ergibt sich eine Überzahlung des Gebührenpflichtigen, so wird der überzählte Betrag durch Banküberweisung vom WZVW erstattet.
- Ist der Erstattungsanspruch niedriger als 3,- €, so wird der überzählte Betrag mit dem 1. Abschlag, der für das auf die Abrechnung folgende Jahr zu entrichten ist, verrechnet.

4.5.3 Der Gebührenpflichtige hat auf Verlangen des WZVW einen Vertreter zu benennen, an den der WZVW alle das Versorgungsverhältnis betreffenden Erklärungen rechtswirksam abgeben und den Heranziehungsbescheid vorlegen kann. Zur mehrmaligen Vorlegung des Heranziehungsbescheides ist der WZVW nicht verpflichtet.

4.6.1 Von dem Grundstückseigentümer sind auf die zu entrichtenden Gebühren monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen setzt der WZVW auf der Grundlage des vorjährigen Verbrauches bzw. auf der Grundlage eines geschätzten Verbrauches fest.

Diese Abschläge sind jeweils am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12., beginnend mit dem 15.04.1994, fällig.

4.6.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühren nach Abschnitt 2 dieser Gebührensatzung, so wird der für die Berechnung nach den neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig ermittelt.

Die nach der Gebührenänderung fällig werdenden Abschlagszahlungen können auf der Grundlage der neuen Gebühren angepasst werden.

4.6.3 Bei Rückgabe eines Standrohres wird der Zählerstand gemeinsam aufgenommen. Abweichend von den sonstigen Ablesezeiträumen werden Standrohre jeweils bei Rückgabe abgelesen und die zu zahlenden Gebühren ermittelt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Rückgabe des Standrohres. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Bei Dauermietern von Standrohres wird vierteljährlich der Wasserverbrauch durch Ablesung festgestellt und die zu zahlenden Gebühren ermittelt. Die Gebührenschuld entsteht hier mit der vierteljährlichen Feststellung des Wasserverbrauchs. Die Gebührenschuld wird ebenfalls mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Der Benutzer eines Standrohres haftet für die sachgemäße Bedienung und Aufbewahrung. Schäden und Verlust gehen zu seinen Lasten.

Wasserentnahme aus Hydranten ohne entsprechendes Standrohr mit Wassermesser gilt als Diebstahl und wird strafrechtlich verfolgt.

4.7 Einwände gegen die Richtigkeit der Heranziehungsbescheide sind innerhalb der Widerspruchsfrist zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung. Ebenso ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen an den WZVW nicht gestattet.

4.8 Rückständige Gebühren und sonstige auf Grund der Satzung zu tragende Kosten unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

4.9 Melden der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug nicht ab und erlangt der WZVW auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel in der Person des Eigentümers Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zahlungsabschnittes, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

## **5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

### **5.1 Mahngebühren**

Rückständige Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des saarländischen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

### **5.2 Wassermesser- Prüfgebühren**

Die Prüfgebühren für einen Wassermesser werden kostenecht gemäß Rechnung der Prüffirma ohne Aufschlag, zuzüglich der Kosten für Ein- und Ausbau, berechnet.

## **6. Abschnitt: Steuern**

Zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils durch Gesetz festgelegten Höhe erhoben.

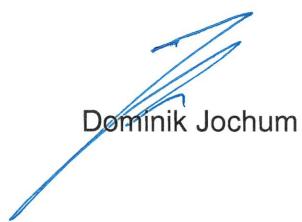
## **7. Abschnitt: Inkrafttreten**

Diese geänderte Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die bis dahin geltende Gebührensatzung wird mit dem gleichen Tage unwirksam.

Völklingen, den 12. Dezember 2025

Der Verbandsvorsteher



Dominik Jochum